



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13
E-Mail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Friedhof- und Bestattungsreglement

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 9. November 1998

Friedhof- und Bestattungsreglement

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 9. November 1998 (Stand 13. Juni 2022)

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Arboldswil folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Geltungsbereich

Das Friedhofs- und Bestattungsreglement und die dazugehörige Gebührenordnung gelten für die Gemeinde Arboldswil.

§ 02 Zuständigkeit und Aufsicht

¹Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglementes.

³Der Gemeinderat bestimmt den Verantwortlichen des Bestattungswesens (Departementchef) und das Personal (Totengräber, Friedhofgärtner, Hilfspersonal).

§ 03 Pflicht zur Anmeldung von Todesfällen

Jeder Todesfall ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 04 Publikation von Bestattungen

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 05 Feiern

Für die Durchführung von Feiern auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 06 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die Gräber, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

§ 07 Schutz der Anlagen

¹Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Er ist stets offen. Besucher der Friedhofsanlage müssen zu allen Einrichtungen Sorge tragen.

²Blumen und Zweige, sowie andere Pflanzen aller Art, die sich auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen befinden, dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

§ 08 Abdankungen

Der Gemeindesaal (inkl. Vereinszimmer), der Saal der Hofmet-Schüüre³⁾ und die Mehrzweckhalle stehen vor allen anderen Benützungen für Abdankungen zur Verfügung.

B. Bestattungswesen

§ 09 Bestattung, Beisetzung und Abdankung

¹Die Bestattung ist gemäss den Bestimmungen der Bestattungsordnung (Teil C dieses Reglementes) durchzuführen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

²Für die Bestattungsfeiern gelten die Regelungen der drei Landeskirchen.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

¹Die Bestattung soll normalerweise nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen.

²Die Bestattungszeiten sind in § 16 dieses Reglementes geregelt.

§ 11 Beisetzungsstätten

¹Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof – soweit verfügbar – folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg für Erwachsene und Jugendliche über 9 Jahren.
- b) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg für Kinder bis 9 Jahren.
- c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen.
- d) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (maximal 2 Urnen pro Grab).
- e) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab. ¹⁾
- f) Urnenbeisetzung um das Gemeinschaftsgrab (ohne Grabstein). ¹⁾

²Die Bestattungsformen gemäss Bst. b-f stehen auch zur Verfügung für totgeborene Kinder gemäss Art. 9 Zivilstandsverordnung.³⁾

³Für fehlgeborene Kinder gemäss Art. 9a Zivilstandsverordnung besteht keine Bestattungspflicht. Die Bestattungsformen gemäss Bst. d-f stehen indessen zur Verfügung.³⁾

⁴Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes für Beisetzungen gemäss Abs. 1, Buchstabe d besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

die zweitverstorbene Person. Die Ruhezeit wird nur für die Erstbestattung oder die erste Urnenbesetzung ¹⁾ eingehalten.

§ 12 Recht auf Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können, unter ausnahmsloser Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes, bestattet werden:

- a) Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
- b) Über alle anderen Bestattungsgesuche entscheidet der Gemeinderat.
- c) Für die unter § 12 Buchstabe a erwähnten Personen, die auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

§ 13 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement. ¹⁾

C. Bestattungsordnung

§ 14 Personelles

¹Für das Friedhof- und Bestattungswesen ist der entsprechende Departementschef des Gemeinderates zuständig.

²Für die Entschädigung des Personals gilt der Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Arboldswil.

§ 15 Bestattungsart

¹Beisetzungen haben den Usanzen zu entsprechen, die grundsätzlich liegende Erdbestattung in einem Sarg vorsieht.

²Die Ausrichtung von Särgen hat ausschliesslich der Gräberordnung zu folgen.

§ 16 Bestattungszeiten

¹Bestattungen und Urnenbeisetzungen sind in der Regel zwischen 09.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr abzusetzen.

²An Sonn- und allgemeinen sowie kirchlichen Feiertagen, finden keine Bestattungen statt.

§ 17 Bestattungs- und Aufbahrungsort

¹Bestattungen müssen auf dem Friedhof erfolgen.

²Bei Urnenbeisetzungen können Abweichungen unter Berücksichtigung von § 9 dieses Reglementes bewilligt werden.

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

³Verstorbene sind unter Vorbehalt von § 8 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen innert 36 Stunden in einen Aufbahrungsort zu überführen.

§ 18 Ablauf der Bestattung

¹Der Ablauf der Bestattung wird im Einzelfall mit den Angehörigen abgesprochen. Eine Aufbahrung des Sarges oder der Urne im Gemeindesaal, in der Hofmet-Schüüre³⁾ oder in der Mehrzweckhalle ist erst am Bestattungstag möglich.

²Die Angehörigen bestimmen, ob der Sarg oder die Urne vor, während oder nach der Bestattungszeremonie in das Grab beigesetzt wird.

§ 19 Beschaffenheit der Särge

¹Särge aus massivem Hartholz (insbesondere exotische Holzarten) oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

²Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. ¹⁾

³Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Kremation (Transport der Verstorbenen in das Krematorium, Feuerbestattung, Urne, Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof etc.) gehen zulasten der Angehörigen. ¹⁾

⁴Für den Transport der Asche bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab stellt die Gemeinde eine Transporturne zur Verfügung. ¹⁾

⁵Für Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab und für Zweitbestattungen im Erdbestattungsgrab sind Urnen zu verwenden, die sich rasch zersetzen. ¹⁾

D. Friedhofordnung

§ 20 Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen folgendes ein:

- a) Das Bereitstellen eines Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrabes. ¹⁾
- b) Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des oder der Verstorbenen.
- c) Alle Verrichtungen des Totengräbers für die Beisetzung.
- d) Das Fundament für den Grabstein.
- e) Die Benützung der für die Abdankung notwendigen Räumlichkeiten.
- f) Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab. ¹⁾

§ 21 Ruhezeit der Grabstätten

¹Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten bleibt § 11 Absatz 2 dieses Reglementes.

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

²Ab Ablauf der minimalen Ruhezeit bis zur Aufhebung der Gräber werden diese, ohne Kosten-folge für die Angehörigen, von der Gemeinde auf einheitliche Weise bepflanzt und unterhalten. Die Grabsteine bleiben während dieser Zeit bestehen.³⁾

³Der Gemeinderat entscheidet über die Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der minimalen Ruhezeit. Massgebend dafür sind die Platzverhältnisse auf dem Friedhof.³⁾

§ 22 Urne für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme von Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung Urnen aufgestellt.

§ 23 Begehen und Befahren des Friedhofs

¹Kinder unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

²Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

³Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen jeder Art ist verboten. Ausnahmen gelten für das Friedhofpersonal.

⁴Fahrzeuge jeder Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofs abgestellt werden.

E. Gräber

§ 24 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis.

§ 25 Einteilung der Grabfelder; Grösse und Abstand

¹Es werden folgende Grabfelder angelegt:

Bezeichnung	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und Jugendliche ab 9 Jahren	170	75	170
Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder bis 9 Jahren	100	75	100
Reihengräber für Urnenbeisetzungen	100	75	70

²Die Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen müssen fortlaufend angelegt werden.

³Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 15 cm und zwischen den Grabreihen ein solcher von 70 cm.

§ 26 Bepflanzung

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

¹Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

²Der Zugang zu den einzelnen Grabstätten darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 27 Unterhalt der Grabstätten

¹Alle Gräber sind von den Angehörigen bis zum Zeitpunkt der minimalen Ruhezeit von 20 Jahren³⁾ auf deren Kosten zu unterhalten.

²Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

³Mit dem Einrichten eines Grabfonds bei der Gemeinde kann die Grabstätte durch einen durch die Gemeinde beauftragten Unternehmer bepflanzt und Instand gehalten werden. Der Grabfonds muss die Kosten des Grabunterhaltes während der gesamten Ruhezeit bzw. vom Zeitpunkt der Fondseröffnung bis zum Ende der Ruhezeit abdecken. Die Höhe des Grabfonds wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴Die Angehörigen haben sodann die Möglichkeit, die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber gegen ein pauschales jährliches Entgelt durch die Gemeinde vornehmen zu lassen.³⁾

⁵Für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler ist die Gemeinde zuständig, sofern den Angehörigen keine unsachgemässe Setzung der Grabmäler nachgewiesen werden kann. ¹⁾

§ 28 Aufhebung der Grabfelder

Die Aufhebung der Grabfelder richtet sich nach § 21 dieses Reglements³⁾

F. Grabmäler

§ 29 Gesuche für Grabmäler

¹Grabmäler dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde erstellt werden.

²Die Gesuche zur Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1 : 10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials und der Bearbeitung desselben, sind dem Gemeinderat einzureichen.

§ 30 Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind grundsätzlich alle Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig.

§ 31 Gestaltung der Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die gesamte Anlage einfügen.

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

²Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen.

³Liegende Grabplatten auf Reihengräber für Erdbestattungen sind nicht zulässig.

⁴Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes (inkl. der Urnengräber beim Gemeinschaftsgrab) wird vom Gemeinderat angeordnet. Die Hinterbliebenen können auf einen Eintrag verzichten. ¹⁾

§ 32 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen folgende Masse eingehalten werden:

Bezeichnung	Höhe in cm	Breite in cm	Stärke in cm
Reihengräber für Erdbestattungen für Erwachsene und Jugendliche ab 9 Jahren	100	50-55	14-16
Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder bis 9 Jahren	50-60	40-45	14-16
Reihengräber für Urnenbestattungen	70	40-45	14-16
Grabplatten für Reihengräber für Urnenbestattungen	50-60	40-45 ¹	max. 20

§ 33 Versetzen der Grabmäler

¹Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf einem Fundamentriegel mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

²Die Fundamentriegel müssen mindestens 5 cm unter Terrain liegen.

³Grabmäler dürfen frühestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

⁴Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsprachen

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht werden.

§ 35 Strafbestimmungen

Uebertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Änderung Gemeinderatsbeschluss Nr. 285/2008 vom 2. September 2008

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL auf den 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. November 1998.

Gemeinderat Arboldswil

sig. Hans Ulrich Rudin
Gemeindepräsident



sig. Beat H. Schweizer
Gemeinderatsaktuar

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Beschluss Nr. 624 vom 06. Mai 1999 genehmigt.

Die Änderungen gemäss ¹⁾ wurden durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. November 2002 genehmigt.

Gemeinderat Arboldswil

Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Die Änderungen gemäss ³⁾ wurden durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinderat Arboldswil

Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Jeton Hyseni
Gemeindevorwalter

Die Änderungen vom 13. Juni 2022 wurden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL mit Beschluss Nr. 8 vom 6. September 2022 genehmigt.

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

Gebührenordnung

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde 4424 Arboldswil

Gestützt auf § 13 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Arboldswil erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

1. Bestattungsgebühren für Einwohner- und Einwohnerinnen (§ 12 Buchstabe a und § 20 des Reglementes)

- Reihengrab für Erdbestattungen für Erwachsene und Jugendliche ab 9 Jahren gratis
- Reihengrab für Erdbestattungen für Kinder bis 9 Jahren gratis
- Reihengrab für Urnenbestattungen gratis
- Urnenbestattung in einem Reihengrab für Erdbestattungen gratis
- Urnenbestattung um das Gemeinschaftsgrab gratis ²⁾
- Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab gratis ²⁾

2. Bestattungsgebühren für Andere (§ 12 Buchstabe b und § 20 des Reglementes)

- Reihengrab für Erdbestattung für Erwachsene und Jugendliche ab 9 Jahren 1'000.00
- Reihengrab für Erdbestattung für Kinder bis 9 Jahren 700.00
- Reihengrab für Urnenbestattung 600.00
- Urnenbestattung in einem Reihengrab für Erdbestattung 500.00
- Urnenbestattung um das Gemeinschaftsgrab 500.00 ²⁾
- Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab 300.00 ²⁾

3. Grabfonds

In einem Grabfonds ist pro Grab und Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit ein Minimalbetrag von Fr. 300.00 ²⁾ einzubezahlen.

4. Inkrafttreten

Dieser Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Arboldswil wird auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. November 1998.

Gemeinderat Arboldswil

sig. Hans Ulrich Rudin
Gemeindepräsident



sig. Beat H. Schweizer
Gemeinderatsaktuar

1) Änderung EGV vom 11. November 2002

2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002

3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022

Die Änderungen gemäss ²⁾ wurden vom Gemeinderat Arboldswil mit Beschluss vom 19. November 2002 genehmigt.

Gemeinderat Arboldswil

sig. Rolf Neukom
Gemeindepräsident



sig. Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

1) Änderung EGV vom 11. November 2002
2) Änderung Gemeinderat vom 19. November 2002
3) Änderung EGV vom 13. Juni 2022